



**TOP 21**

**Förmliche Anfrage Nr. 46/16: zur Maßnahmenplanung zur Besetzung der zusätzlichen 42 Pfarrstellen**

**Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 16. März 2024**

Darum wird der Oberkirchenrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

**1. Wie viele Ruhestandsbeauftragungen gibt es aktuell in der württembergischen Landeskirche?**

Momentan haben wir 8 Ruhestandsbeauftragungen und eine Person, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeitet. Bisher gibt es nur finanzielle Mittel für besonders begründete Fälle. Daher arbeiten viele Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer in pastoralen Diensten (Gottesdienst, Seelsorge, Kasualien, Begleitung und Beratung) mit großem Engagement ehrenamtlich.

Der Oberkirchenrat arbeitet daran, durch eine Erhöhung der Vergütungssätze für Ruhestandsbeauftragungen die Attraktivität für eine solche verbindliche Beauftragung zu erhöhen.

**2. Sehen Sie die Besetzbarkeit mit Ruheständlern in den oben ausgeführten Umfang als realistisch an? Wenn ja, wie begründen Sie diese Annahmen?**

Um Ruhestandsbeauftragungen müssen wir werben! Die Dekane und Dekaninnen wurden von uns für diesen Plan, dass 35 zusätzliche Stellen im Bereich des Pfarrplans, also im Gemeindepfarrdienst, eingesetzt werden sollen, vorbereitet und überlegen ihrerseits, wer auf eine solche Beauftragung ab 1.1.2025 ansprechbar ist. Gegebenenfalls können auch Aufträge im Umfang von 25%, 50% und 75% übertragen werden. Darüber hinaus ist geplant, 7 Ruhestandsbeauftragungen im Sonderpfarrdienst einzusetzen.

Die Ruhestandsbeauftragungen stehen weiterhin unter dem Finanzierungsvorbehalt der Synode. D.h. erst wenn die Synode in der HH-Planung 2025/26 Mittel im Umfang von ca. 800.000 Euro pro Jahr freigibt, können wir konkret planen.

**3. In der bisherigen Beantwortung des Antrags 20/23 finden, anders als im beschlossenen Ursprungsantrags, Absolventinnen und Absolventen von staatlich anerkannten Hochschulen keine Berücksichtigung. Welche Möglichkeiten strebt der OKR an, diese Absolventinnen und Absolventen, die oft aus einer Kirchengemeinde der Landeskirche stammen, den Zugang ins Pfarramt zu ermöglichen? Welche Rahmenbedingungen werden diesbezüglich gemeinsam mit der Fakultät und den staatlich anerkannten Hochschulen diskutiert?**

Zugänge für Master-Absolvent\*innen von freien Hochschulen können nicht direkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Hier gibt es keinen gleichwertigen Bildungsabschluss, der auch im Kontext der EKD für den Vorbereitungsdienst qualifizieren würde.

Wir sind dankbar, wenn die Master-Absolvent\*innen der freien Hochschulen sich um freie Stellen im Diakonatsdienst unserer Landeskirche bewerben, die Diakonenausbildung berufsbegleitend absolvieren und auf Diakonatsstellen tätig sind.

Nach einer Zeit der beruflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst können sie auch vorgeschlagen werden für die Aufnahme in den Pfarrdienst über die berufsbegleitende Ausbildung zum Pfarrdienst (BAiP).

Wir begrüßen es, wenn Studierende und Absolvent\*innen der freien Hochschulen sich für den Studiengang Magister Theologiae/Evangelische Theologie-Kirchlicher Abschluss an einer theologischen Fakultät einschreiben und bei den Studiendekanaten der Fakultäten prüfen lassen, welche Studienleistungen ggf. anerkannt werden können. Der Fakultätentag und die Konferenz der Studiendekanate haben jüngst ihre diesbezügliche Praxis nochmals präzisiert.

**4. Derzeit wird vom Oberkirchenrat alternativ zur Ruhestandsbeauftragung lediglich der BAiP in Betracht gezogen. Dabei soll der Zugang zum Pfarramt über das BAiP sehr flexibel gestaltet werden (vgl. Protokoll im Theologischen Ausschuss vom 8. Januar 2024). Wie möchte der Oberkirchenrat diese Möglichkeit weiter ausbauen und mögliche Kandidatinnen und Kandidaten über diese Zugangsmöglichkeiten informieren?**

Über eine Ausweitung der BAiP und Informationswege dazu haben wir bereits den Theologischen Ausschuss informiert. Ich gebe die schriftliche Stellungnahme, die wir dort vorgelegt haben, zu Protokoll.

**Stellungnahme des Oberkirchenrats**

*Die Verordnung des Oberkirchenrats über die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst (RS 464) ermöglicht maximale Flexibilität, denn sie bezieht sich nicht ausschließlich auf hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern eröffnet Spielräume, wenn es in § 1 heißt, sie richte sich auch an „aufgrund ihrer Ausbildung nach dem Ermessen des Oberkirchenrats geeignete Personen“.*

*Bereits jetzt absolvierten Personen, die im schulischen Religionsunterricht tätig waren oder Pastoren aus mit der Landeskirche verbundenen Gemeinschaften die BAiP.*

*Von den in RS 464 § 2 genannten Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses (z.B. fünfjährige Tätigkeit als Diakon, Diakonin im Dienst der Evangelischen Landeskirche) kann nach §2 (2) auch jetzt schon in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, nur die Minimalvoraussetzung eines mindestens mittleren Bildungsabschlusses bleibt. Auch theologisch vorgebildete Personen aus der weltweiten Ökumene können in die BAiP aufgenommen werden.*

*Nach §3 gilt das Vorschlagsrecht, das heißt, dem Oberkirchenrat können vom zuständigen Dekanatamt oder der Leitung der zuständigen landeskirchlichen oder mit der Landeskirche verbundenen Einrichtungen geeignete Personen vorgeschlagen werden.*

*Wenn sich Personen eigenständig um eine Aufnahme in die BAiP bemühen, ohne vorgeschlagen zu sein, wird im OKR geprüft, ob diese Personen eigene Erfahrungen oder Bezüge mit und in der Württembergischen Landeskirche haben. Ist das nicht der Fall, kann ein Gemeindepraktikum bei einer erfahrenen Pfarrperson organisiert werden, die dann ggffs. gemeinsam mit dem zuständigen Dekan oder der Dekanin eine Empfehlung für die Aufnahme in die BAiP ausspricht.*

*Um die BAiP für Personen attraktiver zu machen, die keinen 100% Dienstauftrag anstreben, wird die Möglichkeit eröffnet, eine 50% Gemeindepfarrstelle zu übernehmen.*

*Neben der BAiP ermöglicht der seit zwei Jahren in Tübingen angebotene **Studiengang** „Evangelische Theologie für Berufsqualifizierte mit kirchlichem Abschluss“, der in der Regel 4 Semester dauert, den*

*Quereinstieg ins Pfarramt für Personen mit mindestens einem Bachelorabschluss und fünfjähriger Berufserfahrung. Dieser Studiengang zielt auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt.*

*Das gerade neu entwickelte bayerische Modell des berufs begleitenden „Pfarrverwalterstudiengangs“ an der Augustana Hochschule Neuendettelsau kann einen weiteren Zugang zum Pfarrdienst bieten.*

*Auf der Website der Landeskirche werden die Möglichkeiten, in den Pfarrdienst der Landeskirche zu gehen, zusammengestellt. Werbung für den Pfarrberuf geschieht über Vorbilder, vor allem über Pfarrpersonen, Religionspädagoginnen und Pädagogen, über Männer und Frauen, die im gemeindepädagogischen Diakonat oder im Jugendwerk tätig sind. Ein wichtiger Baustein ist die Infotagung Theologiestudium, die jährlich stattfindet und die bei den Teilnehmenden auf großes Interesse stößt. Auch auf Kirchentagen oder Berufsmessen ist die Landeskirche mit Info-Ständen präsent.*

(Oberkirchenrätin Kathrin Nothacker)